

Stadtratsfraktion „Stark für Riesa“

Beschlussantrag zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa

Gegenstand:

Einschränkung der Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters beim Verkauf von städtischen Immobilien

Antrag

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Hauptsatzung der Stadt Riesa wird geändert. § 14 Abs. 2 Nr. 8 („die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall“) wird gestrichen.
2. Neu eingefügt wird:
„Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten obliegt ausschließlich dem Stadtrat. Eine Übertragung dieser Befugnis auf den Oberbürgermeister ist ausgeschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen

- Direkte Kosten entstehen durch die Änderung nicht.
- Indirekte Auswirkungen können sich durch längere Entscheidungsprozesse ergeben, da Immobiliengeschäfte künftig im Stadtrat beraten und beschlossen werden müssen.
- Gleichzeitig wird durch die breitere Beteiligung eine höhere Transparenz und Kontrolle über die finanziellen Folgen von Immobilienverkäufen erreicht, was langfristig zu einer stabileren Haushaltsführung beiträgt.

Begründung

Der Verkauf von städtischen Immobilien stellt eine grundlegende und langfristig wirkende Entscheidung dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger hat. Um die demokratische Legitimation und Transparenz solcher Entscheidungen zu stärken, soll die Zuständigkeit ausschließlich beim Stadtrat liegen. Damit wird sichergestellt, dass alle Fraktionen und Vertreter der Bürgerschaft in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Riesa, den 03.11.2025

Stadtratsfraktion „Stark für Riesa“



Gunnar Hoffmann
Fraktionsvorsitzender